

2382 092 *Ma*

Für das Nachschlagewerk!

Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: § 9 ZPO; § 10 GKG

Rechtssatz: Werden in einem Rechtsstreit um die Feststellung einer Verpflichtung zur Zahlung einer Rente die im Rechtsstreit fällig gewordenen Renten neben dem Feststellungsantrag durch einen Leistungsantrag geltend gemacht, so ist der Streitwert für den Leistungsantrag dem Streitwert für den Feststellungsantrag hinzuzurechnen.

Aktenzeichen: III ZR 208/50

Beschl v 26. April 1951

OLG Hamm

B e s c h l u s s

In Sachen

des Oberkreisdirektors Dr. jur. Kurt-Werner B. in
Be., P. str.,

Klägers, Berufungsklägers, Anschluss-
berufungsbeklagten und Revisionsklägers

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den Kreis W. in Be., vertreten durch den
Oberkreisdirektor und den Landrat,

Beklagten, Berufungsbeklagten,
Anschlussberufungskläger und Revisi-
onsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 26. April 1951 beschlossen:

Der Streitwert für den Revisionsrechtszug wird
auf insgesamt 15 664.64 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Revision des Klägers ist eingelegt, soweit der
Kläger mit seinen Ansprüchen im Berufungsrechtszug abge-
wiesen worden ist. Das war der Fall

- a) hinsichtlich der bezifferten Schadensersatzansprüche
in Höhe von 1815.84 DM,
- b) hinsichtlich der bezifferten Beträge aus Dienstauf-
wandsentschädigung für die Zeit vom 1. Oktober 1947
bis 30. November 1949 in Höhe von 3768.80 DM,
- c) hinsichtlich der vom Kläger begehrten Feststellung,
dass der Anspruch des Klägers gegen den Beklagten
auf Zahlung der Dienstaufwandsentschädigungspau-
schale in Höhe von jährlich 2520.-DM für die Zeit
vom 1. Dezember 1949 bis zur rechtswirksamen Beendi-
gung des Beamtenverhältnisses des Klägers . . .

- 2 -

nach Massgabe des jeweils gültigen allgemeinen Beamtenrechts . . . weiterbesteht.

Bezüglich der Dienstaufwandsentschädigung hat der Kläger im Verlauf des Prozesses seine Anträge mehrfach gewechselt. Die Klage richtete sich ursprünglich auf die Feststellung, dass sein für die Zeit vom 1. Juli 1946 bis 30. Juni 1958 begründetes Beamtenverhältnis gegenüber der Beklagten noch bestehe. Mit Schriftsatz vom 6. Dezember 1947 (Bl 53 dA) wurde Feststellung verlangt, dass das Beamtenverhältnis des Klägers noch bestehe und damit dem Kläger ein monatlicher Gehaltsanspruch sowie eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 210 DM zustehe. Mit Schriftsatz vom 12. Juli 1948 (Bl 86 dA) hat der Kläger Zahlung von Gehalt einschliesslich Dienstaufwandsentschädigung für die Zeit vom 1. Oktober 1947 bis 30. Juni 1948 in Höhe von 652.45 DM sowie für Juli 1948 weitere 939.34 DM und die Feststellung verlangt, dass ihm die vermögensrechtlichen Ansprüche aus seinem Beamtenverhältnis über den 31. Juli 1948 hinaus bis zur rechtswirksamen Beendigung seines Beamtenverhältnisses zustehen. Mit Schriftsatz vom 2. Oktober 1948 (Bl 99 dA) zog der Kläger seine Anträge auseinander und stellte hinsichtlich der hier interessierenden Dienstaufwandsentschädigung die Anträge

- a) die Beklagte zur Zahlung von 1038.80 DM Dienstaufwandsentschädigung für die Zeit vom 1. Oktober 1947 bis 31. Oktober 1948 zu verurteilen,
- b) festzustellen, dass der Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigungspauschale auch über den 31. Oktober 1948 hinaus bis zu einer rechtswirksamen Beendigung seines Beamtenverhältnisses fortbestehe.

Mit Schriftsatz vom 30. November 1948 (Bl 152 dA) verlangte der Kläger Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 1458.80 DM Dienstaufwandsentschädigung für die Zeit vom 1. Oktober 1947 bis 31. Dezember 1948 und stellte den Feststellungsantrag entsprechend um. Das Landgericht wies diese Klagansprüche ab. Im Berufungsrechtszug stellte der Kläger

unter entsprechender Änderung des Feststellungsantrages Zahlung einer Dienstaufwandsentschädigungspauschale von 3768.80 DM für die Zeit vom 1. Oktober 1947 bis 30. November 1949.

Der Kläger vertritt unter Bezugnahme auf Wedewer (GKG Aufl 1 bis 3 S 27 § 9 ZPO Anm 3 d) die Auffassung, die seit Erhebung der Leistungsklage aufgelaufenen Rückstände an wiederkehrenden Bezügen seien dem Feststellungswort für die künftigen Bezüge nicht hinzuzurechnen; der Übergang zur Leistungsklage hinsichtlich der Zahlung von Aufwandsentschädigung sei bereits in 1. Instanz und zwar durch den Antrag vom 10. Juli 1948 (Bl 86 dA) erfolgt. Bis dahin seien an Aufwandsentschädigung nur insgesamt 408.80 DM aufgelaufen gewesen. Das Oberlandesgericht hat durch Streitwertfestsetzungsbeschluss vom 26. Mai 1950 (Bl 413 dA) aus den gleichen Erwägungen den Streitwert in der vom Kläger verlangten Weise berechnet.

Die Berufung auf Wedewer und die dort angeführte Entscheidung des Reichsgerichts (RGZ 77, 324) ist verfehlt. Dort handelte es sich um den Übergang von einer Feststellungszur Leistungsklage, so dass von der Umstellung an nur noch Leistungsansprüche geltend gemacht wurden. Im vorliegenden Fall ist aber aus der Feststellungsklage nur der inzwischen fällig gewordene Teil der Forderungen herausgenommen und als Leistungsklage geltend gemacht worden, während im übrigen der Feststellungsantrag bestehen geblieben ist und bis zum Schluss fortbestanden hat.

Nach dem Beschluss der Vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts (RGZ 19, 416) sind bei der Wertbestimmung des Streitgegenstandes die Rückstände wiederkehrender Nutzungen oder Leistungen dem Werte eines solchen Rechts zuzurechnen, wenn sie zugleich mit dem Anspruch auf die künftigen Bezüge zur Klage gestellt sind. Als Rückstände kommen dann freilich

nur die bis zur Klagerhebung fällig gewordenen, nicht auch die erst nach der Klagerhebung fällig werdenden, im Laufe des Prozesses inzwischen tatsächlich erwachsenen Bezüge, in Betracht (RGZ 23, 359). Diese Rechtsprechung stützt sich an den Zweck des § 9 ZPO und sieht ihn darin, dass § 9 ZPO bei einem Recht von unbestimmter Dauer für die Wertschätzung einen festen Maßstab geben will, der sich aus der Natur der Sache nicht selbst darbietet und bei freiem, richterlichem Ermessen sich ungleichmässig gestalten könnte. Da diese Gründe für die Wertbestimmung der zur Klage gestellten Bezüge die bei Erhebung derselben bereits verfallen waren, fehlen, werden diese bei Klagerhebung bereits fällig gewordenen Beträge dem nach § 9 ZPO zu errechnenden Werte hinzugefügt. Demgegenüber führt RGZ 77, 324 [326] zutreffend aus, bei einer Feststellungsklage werde, selbst wenn sie ein Recht auf wiederkehrende Leistungen - Renten - zum Gegenstand habe, in der Regel von "Rückständen" nicht die Rede sein können; möge auch die Vorschrift des § 9 ZPO unter Umständen für die Wertberechnung auf solche Klagen entsprechend Anwendung leiden. Allerdings hat es sich bei dem damals vom Reichsgericht entschiedenen Fall um einen ganz allgemein gefassten Klageantrag gehandelt, "festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für allen etwaigen künftigen Schaden Ersatz zu leisten, der diesem noch (durch den Unfall) entstehen wird." Das Reichsgericht hat mit Recht darauf hingewiesen, mit diesem Antrag sei keinesfalls ein Anspruch auf Zahlung von Renten in dem Sinne geltend gemacht, dass auch nur für die Wertberechnung schon fällige und noch nicht fällige Leistungen infrage kommen könnten. Im vorliegenden Fall kann letzteres allerdings nicht ohne weiteres gesagt werden, denn die hier im Wege der Feststellungsklage geltend gemachten Ansprüche auf Gehalt einschliesslich Dienstaufwandsentschädigung könnten mindestens für die Wertberechnung von der Zeit der Geltendmachung an in fällige und in nicht

Ma

fällige Leistungen getrennt werden. Insoweit aber greift die weitere vom Reichsgericht hervorgehobene Erwägung durch, dass mit der Feststellungsklage ein anderer Gegenstand, mindestens aber eine andere Rechtsschutzhandlung als mit der Leistungsklage verlangt wird. Während bei einem Leistungsantrag auf Rente wegen der während des Verfahrens fällig werdenden Beträge bei Obsiegen auf Grund des die Rente zusprechenden Urteils sogleich vollstreckt werden kann und zwar auch dann, wenn die fällig gewordenen Beträge nicht als Leistungsanträge neben den Antrag auf Leistung der Rente gesetzt worden sind, so bedarf es bei einem Antrag auf Feststellung der Verpflichtung zur Rentenleistung für die "fällig gewordenen" Beträge noch der Erhebung einer Leistungsklage, um wegen dieser Beträge sofort vollstrecken zu können. Die Feststellungsklage umfasst daher wesensmässig nur die Feststellung des Rentenrechts als solchen. Bei der Berechnung des Streitwertes werden zwar die Berechnungsgrundlagen des § 9 ZPO und des § 10 GKG herangezogen, um das Unsicherheitsmoment, das in dem Verlangen der Rente für eine nicht sicher feststehende Zeitspanne liegt, wertmässig zu erfassen; es wird deshalb regelmässig von dem zehnfachen Jahresbetrag der Rente bei Ermittlung des Wertes für die Zuständigkeit der Gerichte und der Zulässigkeit der Rechtsmittel sowie von einem vierfachen Jahresbetrag der Rente bei Ermittlung des Wertes für die Gebührenberechnung ausgegangen; Rückstände, die zur Zeit der Erhebung der Feststellungsklage bestehen, werden jedoch im Gegensatz zu der hinsichtlich des Rentenleistungsantrages angeführten Rechtsprechung zu diesen Beträgen nicht hinzugesetzt (vgl. BGHZ 1, 43). Werden aber "fällige" Rentenbeträge bei der Festsetzung des Streitwertes für einen Rentenfeststellungsantrag nicht berücksichtigt, so sind, wenn im Laufe des Rechtsstreits neben dem Feststellungsantrag zusätzlich auch Anträge auf Leistung der inzwischen fällig gewordenen Renten geltend gemacht werden, diese be-

zifferten Leistungsanträge dem Streitwert für den Rentenfeststellungsantrag hinzuzurechnen.

Der Streitwert für den Rentenfeststellungsantrag ist, da die Rentenansprüche für länger als fünf Jahre geltend gemacht werden, gemäss den in BGHZ 1, 43 entwickelten Grundsätzen auf den vierfachen Jahresbetrag der Monatsrente von 210 DM = 10 080 DM festzusetzen. Das Oberlandesgericht ist (vgl S 23 des Urteils Bl 409 dA) "in Anwendung von § 3 ZPO und § 9 GKG unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Beamtenverhältnisses davon ausgegangen, dass der Wert des Feststellungsantrages bezüglich der Dienstaufwandspauschale 8000 DM betrage". Dem kann nicht gefolgt werden, da die §§ 9 ZPO bzw 10 GKG das durch eine "vorzeitige Beendigung des Beamtenverhältnisses" bedingte Unsicherheitsmoment bereits erfassen. Eine Herabsetzung unter den vierfachen Jahresbetrag der Rente ist daher unbegründet.

Die Ansicht des Klägers, der Streitwert ermässige sich, weil die Hauptsache des Rechtsstreits sich hinsichtlich des Feststellungsanspruches für die Zeit vom 7. November 1950 ab erledigt habe, trifft nicht zu. Diese "Erledigung" ist erst nach Einlegung der Revision eingetreten, könnte also nur für nach diesem Zeitpunkt fällig gewordene Gebühren in Betracht kommen; solche Gebühren sind jedoch nicht entstanden, so dass es insoweit auch keiner gesonderten Streitwertfestsetzung bedarf. Der Streitwert für die durch die Einlegung der Revision bereits entstandenen Gebühren ermässigt sich aber nicht dadurch, dass sich später die Hauptsache erledigt hat.

Zu diesem so berechneten Streitwert für den Fest-

11a

stellungsantrag wegen der Dienstaufwandsentschädigung	
in Höhe von	10.080.-- DM
sind die mit der Leistungsklage verlangte	
bezifferte Leistungspauschale in Höhe von	3.768.80 "
und die bezifferten Schadensersatzansprüche	
in Höhe von	1.815.84 "
hinzuzuzählen. Der Gesamtstreitwert für	
den Revisionsrechtszug beträgt daher	15.664.64 DM
	=====

Senatspräsident Dr. Schelb
ist nach Abschluß der Beratung
aus dem Senat ausgeschieden.

Dr. Delbrück

Dr. Delbrück Dr. Pagendarm

Dr. Stein

Dr. Gelhaar